

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER I22 DIGITALAGENTUR GMBH

FÜR HOSTINGLEISTUNGEN („AGB HOSTING“)

25. März 2026

Allgemeine Rahmenbedingungen

i22 Digitalagentur GmbH („i22“) bietet Kunden Hostingleistungen entsprechend der nachfolgenden Regelungen an. Diese gelten zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen aus dem Dokument Allgemeine Geschäftsbedingungen – Allgemeiner Teil („AGB AT“):

1. Leistungsbeschreibung

(1) Das Hosting erfolgt als virtualisierter Server auf einem i22-eigenen Server-Cluster in einem zutrittsgesicherten Rechenzentrum im Auftrag von i22. Das Rechenzentrum ist über mehrere Uplink-Provider und Peering-Partner an das Internet angebunden. Das Server-Cluster selbst verfügt über doppelte Verkabelung und doppelte Übertragungskomponenten (Switches, Firewall). Damit besteht insgesamt eine redundante Anbindung des Hostings. Im Rahmen dieser Leistung sind enthalten (falls nicht gesondert vereinbart):

- Wartung der Betriebsumgebung
- Datenbank- und Web-Server-Umgebung pro Hosting
- Staging („Test- und Abnahme-Umgebung“) sowie Production („Live-Umgebung“) als vHosts jeweils im selben Hosting
- 1 öffentliche IP-Adresse
- redundante Internet-Anbindung
- Backup
- Strom, Kühlung, Überwachung sowie die Wartung der Serverkomponenten (Hard- u. Software).

Die Wartung der im Hosting betriebenen Applikationen ist in dieser Leistung nicht enthalten, sondern muss gesondert durch den Kunden beauftragt werden.

(2) i22 erbringt das Hosting (Container, VM) mit einer Verfügbarkeit von 99 % bezogen auf das Kalenderjahr am Routerausgang des Rechenzentrums.

(3) Die Verfügbarkeit wird auf Jahresbasis minutengenau wie nachfolgend berechnet:

Verfügbarkeit in % = $1 - (\text{Ausfallzeit} / (\text{Produktionszeit} + \text{Ausfallzeit})) * 100$

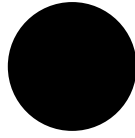
Ausfallzeit ist die Summe der Zeiten der Nichtverfügbarkeit der Leistung. Nicht hiervon umfasst sind regelmäßige Wartungsfenster gem. Ziffer 4.

i22 DIGITALAGENTUR GMBH

Friedrich-Breuer-Straße 19
53225 Bonn
AG Bonn HRB 7796

T +49 228 94 98 - 0
F +49 228 94 98 - 329
www.i22.de • hallo@i22.de

Geschäftsführer:
Jan Linketscher, Christian Ohler
Prokura: Babak Baumann-Fashandi



(4) Der Support ist Montag bis Freitag (nicht an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr per Telefon 0228 9498-550 und per E-Mail support.hosting@i22.de erreichbar. Bei Meldung eines Ausfalls innerhalb der o.g. Geschäftszeiten wird nach spätestens einer Stunde die Störungsbeseitigung eingeleitet. Außerhalb der Geschäftszeiten wird i22 die Störungsbeseitigung nach spätestens 4 Stunden beginnen.

(5) Denial-of-Service-Angriffe (DoS) oder andere Attacken auf den Server können zu einem Ausfall führen, sind aber nicht auf die garantierte Verfügbarkeit anzurechnen.

(6) Sollte die genannte Verfügbarkeit entsprechend den vorstehenden Regelungen nicht erreicht werden, ersetzt i22 dem Kunden pro voller weiterer Stunde der Nichtverfügbarkeit 10 % der gezahlten Vergütung bis zu einem Maximum einer doppelten Monatsvergütung. Die Zahlung kann mit einem künftigen Vergütungsanspruch verrechnet werden.

(7) Die Hardware und Leistungen werden gemäß der Beschreibung im Angebot oder Einzelvertrag bereitgestellt.

(8) i22 ist berechtigt, die Leistung zu erweitern bzw. anzupassen, soweit dies dem technischen Fortschritt entsprechend nach eigenem Ermessen von i22 angemessen und für den Kunden nicht unzumutbar ist.

2. Leistungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird die vereinbarten Mitwirkungsleistungen erbringen. Über die ausdrücklich genannten Mitwirkungsleistungen hinaus wird der Kunde die Mitwirkungsleistungen erbringen, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch den Provider erforderlich und allgemein üblich sind. Die vom Kunde zu erbringenden Leistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar.

(2) Insbesondere wird der Kunde die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten sicher vor dem unbefugten Zugriff Dritter aufbewahren. Sollte ein unbefugter Dritter Kenntnis von den Passwörtern oder Zugangsdaten erlangen, wird der Kunde i22 hierüber unverzüglich informieren. Als unbefugt gelten nicht solche Personen, die den Speicherplatz, der Gegenstand dieses Vertrages ist, mit Wissen und Willen des Kunden nutzen.

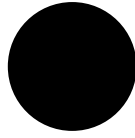
(3) Der Kunde trägt überdies Sorge dafür, dass von den Inhalten einschließlich der von ihm installierten Programme, Skripte oder sonstiger Applikationen keine Gefährdung für die Sicherheit und Integrität der Infrastruktur von i22 sowie der darauf befindlichen Daten ausgeht. Hegt der Kunde den Verdacht, dass ein solcher Fall eingetreten ist, hat er i22 unverzüglich hierüber in Kenntnis setzen.

(4) Der Kunde sichert des Weiteren zu, dass er keine Inhalte oder Dienste auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz anbietet, die gegen geltendes Recht verstoßen oder die Rechte Dritter verletzen.

(5) Sofern und soweit der Kunde die von ihm geschuldeten Leistungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf die Leistungserbringung des Providers hat, ist der Provider insoweit von der Erbringung der betroffenen Leistungen befreit. Verstößt der Kunde gegen die vorgenannten Verpflichtungen, stellt er i22 zudem gegenüber allen Ansprüchen Dritter frei, die aus dem Verstoß herrühren. Dies umfasst auch die Kosten erforderlicher Rechtsberatung und -vertretung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

3. Unterauftragnehmer

i22 ist berechtigt, Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung einzusetzen. i22 wird den Kunden spätestens vier Wochen vor der Einbindung eines neuen Unterauftragnehmers via E-Mail informieren. Der Kunde kann der Einbindung des Unterauftragnehmers binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung aus wichtigem Grund widersprechen.



4. Wartungsfenster

i22 behält sich vor, Aktualisierungen und Anpassungen der auf dem Server-Cluster verwendeten Software regelmäßig vorzunehmen. Wartungsarbeiten, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung der Verfügbarkeit führen, werden mit einem Vorlauf von mindestens fünf Werktagen angekündigt. Wartungsarbeiten, die zur Sicherung des Betriebs notwendig werden (z. B. kritische Sicherheitsupdates) können auch kurzfristig durchgeführt werden. Der Kunde wird bei Störungen durch solche Arbeiten hierüber im Nachgang informiert.

5. Automatische Server- und Dienst-Überwachung (Monitoring)

Es erfolgt eine durchgehende automatisierte Überwachung des Hostings auf Verfügbarkeit und Auslastung. Ausfälle, Lastspitzen oder andere Probleme werden frühzeitig erkannt. Der Kunde wird in diesen Fällen per E-Mail benachrichtigt. Die Überwachung der im Hosting betriebenen Applikationen ist nicht enthalten.

6. Automatische Sicherung (Backup)

Eine automatische Sicherung aller wichtigen Daten erfolgt einmal wöchentlich komplett sowie täglich als inkrementelle Sicherung jeweils nachts. Die Daten werden – soweit nicht anders abgestimmt – bis zu zwei Wochen vorgehalten.

7. Hosting von Fremd-Software

i22 trägt keine Verantwortung für die Funktionsweise der auf dem Hosting betriebenen Applikationen, sofern diese nicht von i22 selbst entwickelt bzw. bereitgestellt wurden. Applikationen, die auf dem Hosting betrieben werden, müssen insbesondere auf die o.g. Hardware- und Software-Komponenten abgestimmt sein.

Hilfestellungen, die i22 bei der Einrichtung der Applikationen auf dem Hosting leistet, werden nach Rücksprache separat angeboten und abgerechnet.

8. Datensicherheit und Datenschutz

Die von i22 zur Verfügung gestellte Server-Infrastruktur genügt insbesondere den in Deutschland üblichen Datensicherheits- und Datenschutzvorgaben.

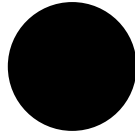
Der Kunde sichert zu, dass zum Start des Betriebs jeder Applikation Freigaben der Datensicherheits- und Datenschutzverantwortlichen des Kunden vorliegen. Auf Wunsch stellt der Kunde i22 die entsprechenden Dokumentationen zur Verfügung.

Sofern und soweit der Kunde beabsichtigt, die von i22 erbrachte Leistung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu verwenden, wird er i22 hierüber unverzüglich informieren. In diesem Fall gilt die Auftragsverarbeitungsvereinbarung von i22 [Anlage 1]. Die Parteien werden sämtliche weitere erforderliche Angaben im Hinblick auf die Konkretisierung der Verarbeitung unmittelbar vornehmen.

Es obliegt dem Kunden als Verantwortlichem zu prüfen, inwiefern die von i22 zur Verfügung gestellten Leistungen den datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Verarbeitungstätigkeit im Hinblick auf die damit verbundenen Risiken genügen.

9. Vergütung

Der Kunde schuldet eine monatliche Vergütung entsprechend des Angebots. i22 wird hierzu entsprechend des Angebotes Rechnungen erstellen. Ziffer 4 AGB AT gilt entsprechend.



10. Vorübergehende Sperrung

(1) i22 ist berechtigt, die Anbindung des vertragsgegenständlichen Speicherplatzes an das Internet vorübergehend zu unterbrechen („Sperrung“), falls ein hinreichender Verdacht auf einen Verstoß gegen die Verpflichtungen des Kunden aus Ziffer 2 (2) und/oder (3) besteht, oder solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung gem. Ziffer 9 nicht nachkommt.

(2) Wird durch eine Applikation gem. Ziffer 7 im Hosting oder auf dem Server-Cluster eine Störung verursacht, ist i22 berechtigt, diese - zum Schutz anderer Applikationen - vom Netz zu trennen. Dies gilt auch im Falle einer durch eine Applikation verursachten Gefährdung für die i22-Server-Systeme insgesamt z. B. durch Versand von Spam E-Mails oder durch Kompromittierung. Gleiches gilt, falls eine gehostete Applikation gegen Datensicherheits- oder Datenschutzvorgaben verstößt.

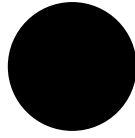
(3) Die durch diese Maßnahmen entstehenden Ausfallzeiten werden nicht auf die Verfügbarkeit des Systems angerechnet.

11. Rechte

Der Kunde räumt i22 das zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, nicht ausschließliche Recht ein, etwaige geschützte Inhalte, die der Kunde auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz speichert, zum Zwecke dieses Vertrages auf diesem Speicherplatz und auf weiteren Servern, die zum Backup gem. Ziffer 6 dienen, zu vervielfältigen.

12. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 3 Tagen zum jeweiligen Monatsende schriftlich gekündigt werden, es sei denn, im Angebot ist etwas anderes geregelt.



Mustervertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

Anlage [xxx] zum Vertrag vom [xxx]

zwischen dem/der

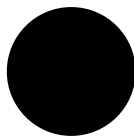
.....

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt -

und dem/der

i22 Digitalagentur GmbH, Friedrich-Breuer-Str. 19, 53225 Bonn

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt



Präambel

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im Vertrag vom xxx in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten (»Daten«) des Auftraggebers verarbeiten.

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

(1)

- Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung/SLA/Vertrag vom, auf die hier verwiesen wird.

oder

- Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer: (Definition der Aufgaben)

(2)

- Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

oder (insbesondere, falls keine Leistungsvereinbarung zur Dauer besteht)

- Der Auftrag wird zur einmaligen Ausführung erteilt.

oder

- Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) ist befristet bis zum

oder

- Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von zum gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(3)

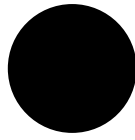
- Art und Zweck der Verarbeitung von Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret beschrieben in der Leistungsvereinbarung vom

oder

- Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers:

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Das angemessene Schutzniveau in

- ist festgestellt durch einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission (Art. 45 Abs. 3 DSGVO);
- wird hergestellt durch verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Art. 46 Abs. 2 lit. b i.V.m. 47 DSGVO);
- wird hergestellt durch Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 litt. c und d DSGVO);
- wird hergestellt durch genehmigte Verhaltensregeln (Art. 46 Abs. 2 lit. e i.V.m. 40 DSGVO);



- wird hergestellt durch einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus (Art. 46 Abs. 2 lit. f i.V.m. 42 DSGVO).
- wird hergestellt durch sonstige Maßnahmen: (Art. 46 Abs 2 lit. a, Abs. 3 litt. a und b DSGVO)

(4)

- Die Art der verwendeten Daten ist in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter:

oder

- Gegenstand der Verarbeitung Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)
 - Personenstammdaten
 - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
 - Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
 - Kundenhistorie
 - Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
 - Planungs- und Steuerungsdaten
 - Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunftseien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
 - ...

(5)

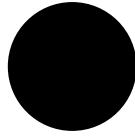
- Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter:

oder

- Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:
 - Kunden
 - Interessenten
 - Abonnenten
 - Beschäftigte
 - Interessenten
 - Lieferanten
 - Handelsvertreter
 - Ansprechpartner
 - ...

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich («Verantwortlicher» im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).



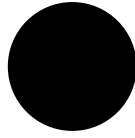
- (2) Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DSGVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung so lange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
- (2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz- Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten [Anlage - Technisch-organisatorische Maßnahmen].
- 1.1
- (3) Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, soweit sichergestellt ist, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (4) Der Auftragnehmer unterstützt soweit vereinbart den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.
- (5) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- (6) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden.

Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

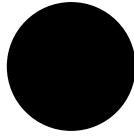
- (7) Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen:



- a) **Variante 1:** Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt.
- Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
 - Als Datenschutzbeauftragte(r) ist beim Auftragnehmer Herr/Frau [Eintragen: Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail] bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
 - Dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten sind auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt.
- b) **Variante 2:** Der Auftragnehmer ist nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Als Ansprechpartner beim Auftragnehmer wird Herr/Frau [Eintragen: Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail] benannt.
- c) **Variante 3:** Da der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der Union hat, benennt er folgenden Vertreter nach Art. 27 Abs. 1 DSGVO in der Union: [Eintragen: Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail].
- (8) Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (9) Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
- (10) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen.
- (11) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (2) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, gilt § 3 Abs. 11 dieses Vertrages entsprechend.



- (3) Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

§ 5 Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

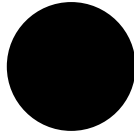
§ 6 Nachweismöglichkeiten

- (1) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.

Können auch konkrete Arten von Nachweisen genannt werden bzw. zum Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Pflichten, kann der Auftragnehmer, dem Auftraggeber folgende Informationen zur Verfügung vorlegen:

- Durchführung eines Selbstaudits
- Unternehmensinterne Verhaltensregeln einschließlich eines externen Nachweises über deren Einhaltung
- Zertifikat zu Datenschutz und/oder Informationssicherheit (z. B. ISO 27001)
- Genehmigte Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO
- Zertifikate nach Art. 42 DSGVO
- Auftraggeber und Auftragnehmer verständigen sich darauf, dass der Nachweis auch durch folgende Unterlagen / Zertifikate erbracht werden kann: _____

- (2) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.
- (3) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich § 6 Abs. 2 des Vertrages entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.



§ 7 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Der Einsatz von Unterauftragnehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher zugestimmt hat.

Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung folgender Unterauftragnehmer durchgeführt:

Name und Anschrift des Unterauftragnehmers	Beschreibung der Teilleistungen	Ort der Datenverarbeitung und bei Drittstaat angemessenes Schutzniveau gem. Art. 44 ff. DSGVO*
xxx	xxx	xxx

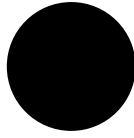
*Ein angemessenes Schutzniveau kann hergestellt werden durch (1) Angemessenheitsbeschluss der Kommission (Art. 45 Abs. 3 DSGVO) (2) Verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Art. 46 Abs. 2 lit. b i.V.m. 47 DSGVO) (3) Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c und d DSGVO) (4) Genehmigte Verhaltensregeln (Art. 46 Abs. 2 lit. e i.V.m. 40 DSGVO) (5) Genehmigten Zertifizierungsmechanismus (Art. 46 Abs. 2 lit. f i.V.m. 42 DSGVO) (6) Sonstige Maßnahmen: ... (Art. 46 Abs. 2 lit. a, Abs. 3 lit. a und b DSGVO)

Vor der Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung aufgeführter Unterauftragnehmer holt der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers ein, wobei diese nicht ohne wichtigen datenschutzrechtlichen Grund verweigert werden darf.

- (2) Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Unterauftragnehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Unterauftragnehmer zu übertragen.

§ 8 Informationspflichten und Schriftformklausel

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (3) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.



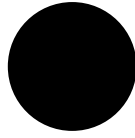
Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer



Anlage - Technisch-organisatorische Maßnahmen

(durch den Auftragsverarbeiter anzugeben)

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

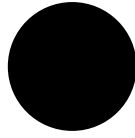
- Zutrittskontrolle
Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pförtner, Alarmanlagen, Videoanlagen.
- Zugangskontrolle
Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern.
- Zugriffskontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen.
- Trennungskontrolle
Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing.
- Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)
Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Weitergabekontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur.
- Eingabekontrolle
Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Verfügbarkeitskontrolle
Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne.
- Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO)



4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

- Datenschutz-Management
- Incident-Response-Management
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)
- Auftragskontrolle

Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.:
Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters,
Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrolle